

Stellungnahmen der Landesregierung zu den Resolutionen des ORR vom 10. Dezember 2021

(Eingang 15.02.2022)

- 1. Zu Resolution: „Doppelbesteuerung von Grenzgängerinnen und Grenzgängern beim Bezug von Kurzarbeitergeld beenden“ (Antwortbeiträge: MASTD und FM)**

Beitrag MASTD:

Das Thema der Doppelbesteuerung von Grenzgängerinnen und Grenzgängern und die sachgerechte Verfahrensweise bei der Berechnung der Entgeltersatzleistungen ist seit dem Jahr 2011 regelmäßig Thema vor den nationalen und europäischen Gerichten. Vor allem Grenzgänger, die in Frankreich wohnen und in Deutschland arbeiten, können aufgrund der aktuellen Berechnungsweise und der möglichen späteren Besteuerung einer finanziellen Doppelbelastung ausgesetzt sein. Die Pandemie und damit die einhergehende stärkere Nutzung der Kurzarbeitergeldregelungen haben dieses Problem noch einmal stark verdeutlicht.

Am 3. November 2021 hat das Bundessozialgericht (BSG) ein Urteil gefällt, das sich mit der Berechnungsweise des Kurzarbeitergeldes für in Frankreich wohnende Grenzgänger befasst. Das Bundessozialgericht stellt darin klar, dass „keine Gesetzeslücke“ vorliegt, und dass mangels zuzuordnender Steuerklasse der sich nach § 153 des Dritten Buches Sozialgesetzbuch ergebende Abzugsbetrag auf 0,00 Euro festzusetzen ist. Das bedeutet, dass es derzeit keiner gesetzlichen Neuregelung bedarf, sondern vielmehr einer fachlichen Auslegung der bestehenden gesetzlichen Regelungen, speziell für Grenzgängerinnen und Grenzgänger.

Erforderlich dazu wäre ein entsprechendes Rundschreiben der zuständigen Bundesministerien (BMAS und BMF) an die Agenturen für Arbeit.

Vor dem Hintergrund, dass nicht nur Rheinland-Pfalz, sondern auch das Saarland und Baden-Württemberg von dieser Regelung betroffen sind, ist das MASTD auf Fachebene dabei, sich mit den betroffenen Ländern zu einem abgestimmten Verfahren zu verständigen.

Beitrag FM:

Aus steuerrechtlicher Sicht gibt es keine Doppelbesteuerung von Grenzgängerinnen und Grenzgängern beim Bezug von Kurzarbeitergeld, weil das Kurzarbeitergeld in Deutschland nicht besteuert wird.

Eine steuerrechtliche Lösung der geschilderten Problematik wäre nur durch Steuerfreistellung des Kurzarbeitergeldes in Frankreich oder durch Zuweisung des Besteuerungsrechts für das Kurzarbeitergeld an den Quellenstaat Deutschland, nach dessen nationalen Regelungen es steuerfrei wäre, möglich. In beiden Fällen müsste Frankreich auf sein Besteuerungsrecht verzichten. Insoweit ist bei diesem Punkt Deutschland der falsche Adressat der Forderungen des Oberrheinrates.

Dass das Kurzarbeitergeld in Deutschland nicht besteuert wird, ist in dem Beschluss unter Nr. 1 zutreffend dargestellt. Unzutreffend ist jedoch die Aussage, die Grenzgängerinnen und Grenzgänger verfügten über keine deutsche Steuerklasse. Da Grenzgängerinnen und Grenzgänger, die in Deutschland eine nichtselbständige Tätigkeit ausüben, im Inland beschränkt steuerpflichtig sind, gehören sie nach § 38b Abs. 1 S. 2 Nr. 1 b) des Einkommensteuergesetzes regelmäßig in Steuerklasse I. Dies gilt unabhängig davon, dass die Einkünfte selbst aufgrund der Bestimmungen des Doppelbesteuerungsabkommens mit Frankreich (DBA Frankreich) in Deutschland steuerfrei sind. Soweit die Aussagen in dem unter Nr. 7 genannten Urteil des Bundessozialgerichtes vom 3. November 2021 hiervon abweichen, sind sie aus steuerrechtlicher Sicht unzutreffend.

2. Zu Resolution: **„Ertüchtigung der grenzüberschreitenden Schienenverbindungen im nördlichen Oberrhein sicherstellen“**
(Antwortbeitrag: MKUEM)

Beitrag MKUEM:

Projektbeschreibung

Die SPNV-Aufgabenträger sowohl in Deutschland als auch in Frankreich bereiten seit mehreren Jahren eine umfassende Verbesserung der SPNV-Angebote über alle derzeit im Regionalen Schienenverkehr bedienten Grenzübergänge vor. Hierzu wurden Studien zum Betrieb, zu Fahrzeugen und weitere Untersuchungen zu infrastrukturellen Angelegenheiten erstellt.

Auf Basis unter anderem einer Kooperationsvereinbarung aus dem Jahre 2019, die durch das Land Rheinland-Pfalz mitgezeichnet wurde, wird derzeit die Vergabe der Zugleistungen vorbereitet. Der Finalisierung der Unterlagen für das europaweite wettbewerbliche Vergabeverfahren soll in Kürze erfolgen, der vorgeschaltete Teilnahmewettbewerb ist erfolgreich abgeschlossen worden, es haben sich mehrere Eisenbahnverkehrsunternehmen beworben.

Ziel ist aus rheinland-pfälzischer Sicht, die grenzüberschreitenden Verkehre zwischen der Pfalz, dem Nord-Elsass (Bas Rhin) und der Metropole Strasbourg sowie dem Oberzentrum Trier mit den lothringischen Städten Thionville und vor allem Metz zu stärken. Derzeit verkehren Züge zwischen Wissembourg, Landau und Neustadt/W im Stundentakt. Umsteigemöglichkeiten in Richtung Haguenau/Strasbourg sind meistens nur zufällig gegeben. Ebenso verhält es sich zwischen Wörth und Lauterbourg und die dort gegebenen Weiterfahrmöglichkeiten nach Strasbourg. Künftig sollen die Züge von Neustadt/W und Karlsruhe/Wörth umsteigefrei in einem täglichen Stundentakt nach Strasbourg fahren.

Entlang der Mosel sollen künftig tägliche Züge im Zweistunden-Takt zwischen Trier und Metz verkehren, auch hier gibt es derzeit nur saisonale Angebote mit zwei Zugpaaren an den Wochenenden.

Derzeit fahren lediglich an den Wochenenden wenige Züge umsteigefrei bis Strasbourg bzw. Metz. Ein Grund ist, dass es außer den wenigen Fahrzeugen der französischen Baureihe X 73900 der SNCF (Typ Alstom Coradia A TER), die fahrzeugseitig weitgehend baugleich mit dem deutschen Fahrzeugtyp Vt 641 der DB Regio ist kein Fahrzeug gibt, welches beiderseits der Grenze fahren darf.

Die für die beschriebenen neuen Angebote benötigten Fahrzeuge (Typ Coradia Polyvalent Continental) wurden durch die Region Grand Est bestellt und werden derzeit produziert. Die Entwicklung der technischen Ausrüstung für den grenzüberschreitenden Einsatz (unterschiedliche Strom und Signalsysteme in D/F) als so genanntes „Europapaket“ wird durch Zuschüsse der dt. Seite mitfinanziert und evt. aus EU-Mitteln gefördert. Der Einsatz auf den dt. Streckenabschnitten wird über Zahlungen an die Region Grand Est finanziert, hinzu kommen die Bestellerentgelte an das Unternehmen, welches den Verkehr künftig durchführt. Die Betriebsaufnahme ist für Dezember 2024 vorgesehen.

Zustand der grenzüberschreitenden Strecken auf französischer Seite

Seit dem letzten Quartal des Jahres 2021 verdichteten sich die Hinweise, dass die Infrastruktur auf den Strecken Wissembourg – Haguenau, Lauterbourg – Strasbourg

und auch im Verkehr zwischen Strasbourg und Saarbrücken wichtigen Abschnitt Vendenheim – Sarreguemines in einem schlechten Zustand ist. In wenigen Jahren müssen sie voll gesperrt werden, um die nötigen Sanierungen durchführen zu können. Derzeit finden die nötigen Abstimmungen statt, um Fahrpläne festzulegen, die den ab Dezember 2024 vorzufindenden Streckenzustände Rechnung tragen. Deshalb wird der vorstehend beschriebene Zielzustand mit durchgehenden umsteigefreien Stundentakten für die pfälzisch-elsässischen Verbindungen erst zu einem späteren Zeitpunkt erreicht werden können. Die beiden Aufgabenträger sind derzeit in intensiven Austausch darüber, wie dennoch in einem ersten Schritt mehrere tägliche umsteigefreie Verbindungen zwischen Wörth/Rhein bzw. Neustadt/W und Strasbourg realisiert werden können.

Besonders zu berücksichtigen ist dabei, dass die Region Grand Est auf Basis der französischen Gesetzgebung die genannten Strecken in ihr Eigentum überführen und deren Betrieb im Rahmen eines wettbewerbliches Verfahrens an ein dafür geeignetes Eisenbahninfrastrukturunternehmen vergeben werde.

Ausbau der Strecke Strasbourg - Lauterbourg - Wörth

Bei der nicht elektrifizierten Strecke Wörth - Lauterbourg – Strasbourg kommt hinzu, dass sie im längeren französischen Abschnitt zweigleisig ausgebaut ist und im Jahr 2024 erneut als Umleitungsstrecke für die dann auf deutscher Seite gesperrte Rheintalbahn genutzt werden soll. Zwischen DB Netz und dem Aufgabenträger auf pfälzischer Seite - dem ZSPNV Süd - sind schon erste Abstimmungsgespräche bezüglich der betrieblichen Möglichkeiten durchgeführt worden mit dem Ziel, in nennenswertem Umfang Güterzüge über die Strecke zu fahren, um ein Abwandern der Güter auf das Straßennetz zu vermeiden. Seitens verschiedener Schweizer Stellen, u.a. die Schweizer Bundesversammlung im Frühjahr 2020 und in dessen Folge auch der National- sowie der Ständerat, wird deshalb der Ausbau der linksrheinischen Verbindung Strasbourg – Wörth gefordert, also die Zweigleisigkeit bis nach Wörth sowie die Elektrifizierung der Gesamtstrecke, um insgesamt die Schiene im Korridor entlang des Rheins stärken zu können. Deshalb ist insbesondere durch die französische Seite zu klären, ob die beabsichtigte Übernahme in regionale Trägerschaft kompatibel ist mit einem möglichen Ausbau der Strecke gemäß internationalen Standards.

Adressaten der in Ziffer 8 genannten Forderung nach Förderung des Infrastrukturausbaus können nicht nur die öffentliche Hand als Fördergeber sein, sondern auch die beiden Infrastrukturbetreiber und Eigentümer der Strecken: die DB Netz und die SNCF Réseau.

3. Zu Resolution: „Geist des Entwurfs der EU-Verordnung zur Einrichtung eines Europäischen Grenzübergreifenden Mechanismus (ECBM) mit Leben erfüllen“ (Antwortbeitrag: Mdl)

Die Landesregierung sieht gute Ansätze, im Rahmen der anstehenden Fortschreibung des Raumordnerischen Orientierungsrahmens für den Oberrhein (Arbeitstitel: Raumkonzept Oberrhein) weitere Ansatzpunkte für die Erprobung und Nutzung eines solchen Instrumentes darzulegen und zu erproben und so den Geist des Entwurfs der ECBM-Verordnung weiter mit Leben zu erfüllen.

4. Zu Resolution: „Mobile und Telearbeit für Grenzgängerinnen und Grenzgänger erleichtern“ (Antwortbeiträge: MASTD und Mdl)

Beitrag MASTD:

Das Thema grenzüberschreitende mobile und Telearbeit betrifft neben weiteren auch die Frage der Koordinierung der Sozialversicherungssysteme.

Der Oberrheinrat weist darauf hin, dass Grenzgängerinnen und Grenzgänger nur eingeschränkt von den Möglichkeiten der mobilen und Telearbeit profitieren können.

Die rechtliche Grundlage bilden die Verordnung (EG) über soziale Sicherheit Nr. 883/2004 und die Durchführungsverordnung (EG) Nr. 987/2009. Danach gilt, dass auch ein Arbeitnehmer, der seine Tätigkeit in mehreren Mitgliedsstaaten ausübt, nur einem Sozialversicherungssystem unterliegt. Eine Person, die gewöhnlich in zwei oder mehr Mitgliedstaaten eine Beschäftigung ausübt, unterliegt dann den Rechtsvorschriften des Mitgliedstaats, in dem das Unternehmen oder der Arbeitgeber, das bzw. der sie beschäftigt, seinen Sitz oder Wohnsitz hat, wenn sie keinen wesentlichen Teil (mehr als 25 %) ihrer Tätigkeiten in dem Wohnmitgliedstaat ausübt.

Eine Verlagerung von Tätigkeiten ins Wohnsitzland im Rahmen von Telearbeit (oder „Homeoffice“) kann daher zu einem Wechsel in das Sozialversicherungssystem des Wohnsitzlandes führen, mit erheblichen Konsequenzen sowohl sozialversicherungsrechtlicher Art als auch einem administrativen Mehraufwand für den Arbeitgeber.

Zeitlich befristete Ausnahmeregelungen auf europäischer Ebene hatten seit Beginn der Corona-Krise bei Telearbeit und Homeoffice ein Abweichen von der 25 % -Regel ermöglicht.

Der Oberrheinrat begrüßt die Einführung temporärer Ausnahmeregelungen seit Beginn der Gesundheitskrise. Er regt an, die Dauer solcher Ausnahmeregelungen kongruent mit anderweitigen nationalen Entscheidungen zu gestalten (z.B. generelle Home-Office-Pflicht).

Er fordert die deutsche und die französische Regierung auf, sich auf europäischer Ebene dafür einzusetzen, Grenzgängerinnen und Grenzgängern durch die Anpassung der Verordnung (EG) Nr. 883/2004 an die Lebensrealität in den Grenzregionen generell ein höheres Maß an mobiler und Telearbeit in ihrem Wohnsitzland zu ermöglichen.

Weiter ersucht er die deutsche, französische und Schweizer Regierung, zu untersuchen, ob im Vorgriff einer möglichen Anpassung der europäischen Verordnung auf trilateraler Ebene eine kurzfristige Anhebung der 25 %-Regel möglich sei. Er weist hierzu auf Artikel 8 (2) der Verordnung (EG) Nr. 883/2004, der die Möglichkeit böte, „bei Bedarf nach den Grundsätzen und im Geist dieser Verordnung Abkommen miteinander schließen“.

Bewertung

Eine mögliche Ausweitung von mobiler und Telearbeit für Grenzgängerinnen und Grenzgänger hat auf europäischer Ebene zu erfolgen. Die (grundsätzliche) Regelungskompetenz liegt auf EU-Ebene.

Beitrag Mdl:

Im Sinne einer langfristig ausgewogenen territorialen Entwicklung für den Oberrhein setzt die Landesregierung neben einer verstärkten Nutzung von Telearbeit auch auf eine ausbalancierte grenzüberschreitende Abstimmung in Planungsfragen wie im Bereich der Verkehrs-, Wohnungsbau- und Siedlungsentwicklung. Mit dem bestehenden Raumordnerischen Orientierungsrahmen am Oberrhein und seiner anstehenden Fortschreibung (Arbeitstitel: „Raumkonzept Oberrhein“) sind bzw. werden die Grundlagen dazu gelegt. Die Landesregierung erwartet auch hier Impulse zur Entlastung der Verkehrswege und zur CO₂-Reduzierung.